

# Freiwillig oder Pflicht

## ■ Rentenversicherung für Selbstständige

Existenzgründer können ihre Altersvorsorge nicht immer frei wählen. Was man häufig beobachten kann: Vielfach bleiben Arbeitnehmer auch nach dem Wechsel in die Selbstständigkeit entsprechend in der bisherigen, gesetzlichen Rentenkasse pflichtversichert.

Das gilt beispielsweise für Gründer, die sich in einem der vielen zulassungspflichtigen Handwerksberufe selbstständig machen möchten. Selbstständige, die sich eigentlich nicht gesetzlich versichern müssen, können dies aber trotzdem tun. Dabei besteht die Wahlmöglichkeit zwi-

schon zwischen freiwilliger und gesetzlicher Versicherung ist in der Regel ausgeschlossen.

Welche Versicherungsvariante die beste ist und ob sich Selbstständige überhaupt in der gesetzlichen Rentenkasse versichern sollten, lässt sich nur im Einzelfall beantworten. In jedem Fall gilt, dass eingezahlte Versicherungsbeiträge nicht verfallen. Wer mindestens fünf Beitragsjahre nachweisen kann, erhält auch eine Altersrente, wenn er als Selbstständiger ausschließlich privat vorsorgt.

Die übrigen Leistungen der Rentenversicherung, insbesondere Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten sowie Reha- und Eingliederungshilfen, gibt es aber nur bei durchgängiger Beitragszahlung. Um Anspruch auf das gesamte Leistungspaket zu haben, müssen Selbstständige die „Pflichtversicherung auf Antrag“ wählen. Die freiwillige Versicherung beinhaltet neben der Altersrente lediglich den Anspruch auf Erwerbsminderungsrente. Freiwillig Versicherte können im Gegensatz zu „Pflichtversicherten auf Antrag“ auch keine Riester-Rente abschließen.

Das unterschiedliche Leistungsangebot schlägt sich auch in den Beiträgen und

Versicherungsbedingungen nieder. Freiwillig Versicherte können die Höhe ihrer Versicherungsbeiträge selbst bestimmen. Mindestens fällig sind derzeit (Beitragsjahr 2011) 79,60 Euro pro Monat, der Höchstbeitrag beläuft sich auf 1094,50 Euro.

### Halber Regelbeitrag für Existenzgründer

Selbstständige mit Versicherungspflicht hingegen zahlen entweder den sogenannten Regelbeitrag von derzeit monatlich 508,45 Euro in West- und 445,76 Euro in Ostdeutschland, oder sie stellen einen Antrag auf einkommengerechte Beitragsberechnung.

In diesem Fall müssen Selbstständige ihr Arbeitseinkommen beziehungsweise ihren Gewinn durch die Vorlage des jeweiligen Einkommensteuerbescheids nachweisen. Der Beitrag errechnet sich dann aus dem geltenden Rentenversicherungsbeitrag (derzeit 19,9 Prozent). Existenzgründer haben zudem die Möglichkeit, in den ersten drei Jahren der Selbstständigkeit nur den halben Regelbeitrag zu zahlen.

**Maria Hilt**

### Auf den Einzelfall kommt es an

schon einer freiwilligen Versicherung und einer sogenannten „Pflichtversicherung auf Antrag“.

Die freiwillige Versicherung können Selbstständige jederzeit kündigen, indem sie die Beitragszahlung einstellen. Wer sich hingegen für die Pflichtversicherung entscheidet, muss so lange Beiträge zahlen, wie er auch selbstständig beschäftigt bleibt. Auch der Wechsel von der Pflicht- zur freiwilligen